

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Orb

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt gültigen Fassung.
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, BGBl. I S. 133), in der zuletzt gültigen Fassung.
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl.1991 I S. 58), in der zuletzt gültigen Fassung.
4. Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), in der zuletzt gültigen Fassung.
5. Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), in der zuletzt gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

1. **Aufstellungsbeschluss**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb hat am 20.07.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächen-nutzungsplans (FNP) beschlossen und am 26.11.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
2. **Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**
Ort und Dauer wurden am . 26.11.2022 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungs-frist vorgebracht werden können. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 05.12.2022 bis einschließlich 06.01.2023. Die berührten Be-hörden und sonstige TÖB gemäß § 4 (1) BauGB sind mit Schreiben vom 01.12.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 06.01.2023 aufgefordert worden.
3. **Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung)**
Amwurde von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 51a Hess. Gemeindeordnung die Öffentlichkeits- und Behör-denbeteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschlossen.
Ort und Dauer wurden am ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungs-frist vorgebracht werden können. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich Die berührten Be-hörden und sonstige TÖB gemäß § 4 (2) BauGB sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließ-lich aufgefordert worden.
4. **Beschluss**
Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß § 51a Hess. Gemeindeordnung hat die Änderung des FNP nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Äußerungen in seiner Sitzung am beschlossen.

Bad Orb, den

(Tobias Weisbecker)
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidium

Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde gemäß § 6 (5) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Bad Orb, den

(Tobias Weisbecker)
Bürgermeister

Diese Flächennutzungsplanänderung wurde im Auftrag der Stadt Bad Orb durch die Planungsgruppe Thomas Egel erarbeitet.

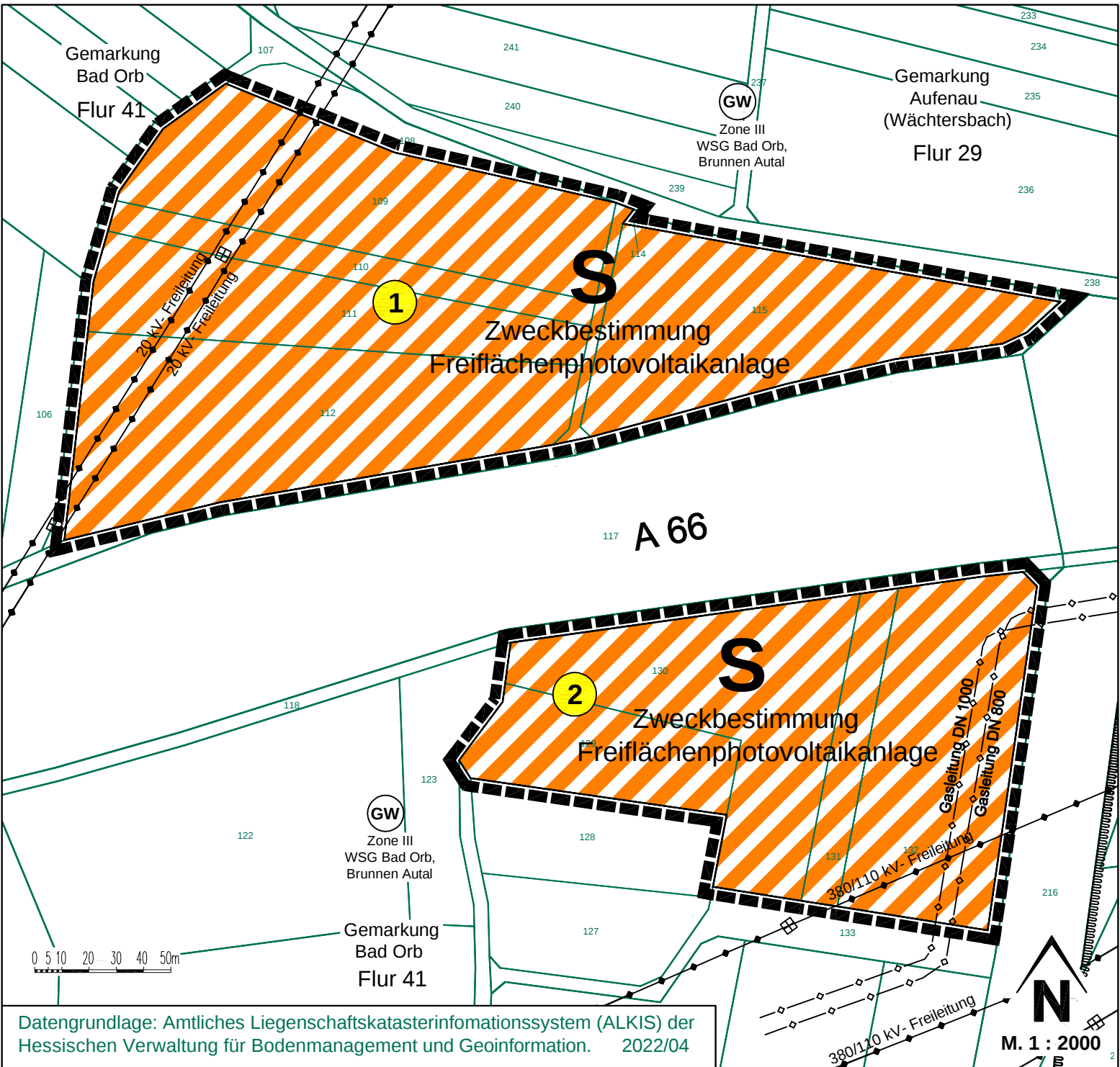
Projekt Nr.	Maßstab	Entwickelt	Egel	Geprüft	Egel
20046 - 02	1 : 2000	Bearbeitet	Bonewitz	Fertiggestellt	30.01.2023
Verfahrensstand		Auslegung			

THOMASEGEL
Planungsgruppe

Architekturbüro für Städtebau und Landschaftsplanung

Carl-Friedrich-Benz-Str 10
63505 Langenselbold
planungsgruppe-egel@t-online.de · www.planungsgruppe-egel.de

Tel.: 0 61 84 / 93 43 77
Fax: 0 61 84 / 93 43 78
Mobil: 0 172 / 67 55 802



Art der Änderung mit Ordnungsnummer:

- 1 Umwandlung einer "Fläche für Landwirtschaft" in einer- Sonderbaufläche, mit der Zweckbestimmung "Freiflächenphotovoltaikanlage"
- 2 Umwandlung einer "Fläche für Landwirtschaft" in einer- Sonderbaufläche, mit der Zweckbestimmung "Freiflächenphotovoltaikanlage"

Planzeichen gemäß Planzeichenverordnung zur FNP - Änderung

- Abgrenzung der Änderungsbereiche der FNP - Änderung
- Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Freiflächenphotovoltaikanlage" § 1 Abs.1 Nr. 4 BauNVO
- Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (Nachrichtliche Übernahme) § 5 Abs.4 BauNVO
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung Zone III "WSG Bad Orb Brunnen Autil" (Nachrichtliche Übernahme)
- Hauptversorgungsleitungen, oderirdisch (Nachrichtliche Übernahme)
- Hauptversorgungsleitungen, unterirdisch (Nachrichtliche Übernahme)